

Teil I

S T I F T U N G S G E S C H Ä F T

Wir, die Unterzeichner, errichten als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen die

„Stiftung Stadtgedächtnis“

mit Sitz in Köln.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhalt bzw. die Instandsetzung der Archivalien des Historischen Archivs der Stadt Köln, die beim Einsturz des Gebäudes am 3. März 2009 beschädigt wurden, sowie deren Bestandszusammenführung, Digitalisierung, Erschließung und wissenschaftliche Begleitung.

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung 2.240.000,- (zweimillionenzweihundertvierzigtausend) Euro zu, und zwar in der Weise, dass wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge spätestens bis zum 31. Dezember 2010 entrichten:

1. Stifterin Stadt Köln – 1.120.000,- (einmillionehundertzwanzigtausend) Euro. Die Stifterin fügt zusätzlich eine Protokollerklärung bei.
2. Stifter Land Nordrhein-Westfalen - 1.000.000,- (einemillion) Euro
3. Stifter Erzbistum Köln - 100.000,- (einhunderttausend) Euro
4. Stifterin Evangelische Kirche im Rheinland – 20.000,- (zwanzigtausend) Euro

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch Prof. Georg Quander – Beigeordneter (stellvertretender Vorsitzender),
2. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung, dieses vertreten durch Herrn Peter Landmann,
3. Die/der durch die Stifter nach Stiftungsgründung zu bestellende Vorstandsvorsitzende.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1. Von der Stadt Köln benannt: Oberbürgermeister der Stadt Köln Jürgen Roters
2. Vom Land Nordrhein-Westfalen benannt: Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers
3. Vom Erzbistum Köln benannt: Seine Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner
4. Von der evangelischen Kirche im Rheinland benannt: Präses Nikolaus Schneider
5. Vom Landschaftsverband Rheinland benannt: Direktor Harry K. Voigtsberger
6. Der von der Stadt Köln benannte Vertreter des Fachbereichs Restaurierung der Fachhochschule Köln: Prof. Dr. Robert Fuchs.
7. Der vom Land benannte Vertreter des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen: Prof. Dr. Wilfried Reininghaus
8. Der Direktor des Rheinisch Westfälischen Wirtschaftsarchivs: Dr. Ulrich Soenius
9. Die Generalsekretärin der Kulturstiftung der Länder: Isabel Pfeiffer-Poensgen
10. Die Leiterin des Fachbereichs Kultur der Deutschen UNESCO Kommission e.V.: Christine M. Merkel
11. _____
12. _____

Die Amtszeit der Mitglieder des erstens Kuratoriums beträgt drei Jahre.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist. Die Stifter bevollmächtigen den für Kulturangelegenheiten zuständigen Staatssekretär, die erforderliche Anerkennung zu beantragen und eventuelle redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Köln, den 12. Juli 2010

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister - Jürgen Roters

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen - Dr. Jürgen Rüttgers

Der Erzbischof von Köln - Seine Eminenz Dr. Joachim Kardinal Meisner

Der Präses der evangelischen Kirche im Rheinland - Nikolaus Schneider

Teil II

S T I F T U N G S S A T Z U N G

Präambel

Am 3. März 2009 ist das Historische Archiv der Stadt Köln eingestürzt. Neben zwei zu beklagenden Toten, wurde der gesamte Archivbestand aus über 1.200 Jahren Stadt-, Regional- und Kirchengeschichte im Umfang von ca. 30.000 Regalmetern Unterlagen in Mitleidenschaft gezogen, darunter

1.500 Regalmeter Akten aus der Zeit vor 1850,
65.000 historische Pergament- und andere Urkunden,
50.000 historische Karten und Pläne,
1.800 mittelalterliche Handschriften, 11.000 historische Siegel,
860 Nachlässe und Sammlungen,
20.000 Regalmeter Akten aus der Zeit nach 1850,
500.000 Fotos und weiteres unersetzliches Archivgut.

Schaden genommen haben u.a. die Handschriften von Albertus Magnus, der Amtsnachlass von Konrad Adenauer aus seiner Zeit als Oberbürgermeister in Köln, die Nachlässe von Heinrich Böll und Jacques Offenbach, der Bestand der Hanse-, Kaiser- und Papsturkunden des Mittelalters und Unterlagen des Domstifts. Das Historische Archiv der Stadt Köln ist eines der Bedeutendsten seiner Art in Europa; die Betroffenheit hat zu weltweiten Reaktionen geführt.

Inzwischen konnten mehr als 90 % der Bestände aus den Trümmern geborgen werden. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass fast alle Dokumente des Historischen Archivs gerettet werden können.

Auf Grund der Massivität des Einsturzes des Gebäudes sind alle Archivalien einer Restaurierung zu unterziehen. Die Stiftung Stadtgedächtnis dient vordringlich dem Ziel der Restaurierung und der Zusammenführung der in Fragmenten geborgenen, unersetzlichen Archivbestände, sowie der Digitalisierung insbesondere wertvoller Teilbestände als Folge des Archiveinsturzes vom 3. März 2009.

Der von der Stadt Köln außerhalb des Stiftungskapitals gewährte Betriebskostenzuschuss (Anschubfinanzierung) ist satzungskonform verbraucht. Die Betriebskosten der Stiftung in der bisherigen Form übersteigen bei weitem die Erträge des Stiftungskapitals.

Die Restaurierung der Archivalien ist aufgrund des Einsturzes eine wesentliche Aufgabe des Archivs, und deren Finanzierung ist die Hauptaufgabe der Stiftung. Die Archivalien müssen möglichst zeitnah restauriert, zusammengeführt und geordnet werden, um sie vor Verfall zu schützen und sie schneller wieder der archivarischen Benutzung zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es vorteilhafter, das Stiftungskapital und die angesammelten Erträge in größeren Jahresteilbeträgen für die Restaurierung auszugeben, als das Kapital für die Ewigkeit vorzuhalten, aber dabei nur marginale Restaurierungseffekte zu erzielen. Diese unmittelbare Bereitstellung der Mittel dient somit der Zweckerreichung sehr viel besser.

Nach Auskunft des Historischen Archivs der Stadt Köln ist damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres 2042 alle Erstmaßnahmen der Konservierung und der Ordnung der geborgenen Archivbestände abgeschlossen werden können. Dazu zählen vor allem die Bergungserfassung, der Prozess Konservieren I sowie die Restaurierung aller vollständigen und eindeutig identifizierten Verzeichniseinheiten.

Um dies zu erreichen, wird die zunächst für die Ewigkeit gedachte Stiftung 2018 in eine sogenannte Verbrauchsstiftung mit Dauer bis zum 31.12.2042 umgewandelt.

Die genannten Aufgaben sind unabdingbare Voraussetzung für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Historischen Archivs. Ebenso unterstützt die Stiftung den Ausbau, den Erhalt und die Erforschung von Archivalien. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden und darüber hinaus zufließenden Mittel dienen ausdrücklich nicht dem Neubau des Archivgebäudes.

Die Stifter gehen davon aus, dass die Stadt Köln alle ihr im Zusammenhang mit dem Einsturz des Archivs zufließenden Schadensersatz- und Versicherungsleistungen vorrangig für den Wiederaufbau des Historischen Archivs der Stadt Köln verwendet. Die Stifter gehen weiter davon aus, dass die Stadt Köln alle Haftungsfragen schnellstmöglich klärt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stadtgedächtnis“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Form einer Verbrauchsstiftung mit Sitz in Köln.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die „Stiftung Stadtgedächtnis“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhalt bzw. die Instandsetzung der Archivalien des Historischen Archivs der Stadt Köln, die beim Einsturz des Gebäudes am 3. März 2009 beschädigt wurden, sowie deren Bestandszusammenführung, Digitalisierung, Erschließung und wissenschaftliche Begleitung.
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bestandszusammenführung der geborgenen Archivalien, deren Restaurierung und die Digitalisierung der Bestände, sowie durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungstätigkeiten, Broschüren).
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke gem. Abs. 2 sowohl unmittelbar selbst (z.B. Durchführung von Projekten), als auch im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Stiftungsvorstand soll das Stiftungsvermögen zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke über die gesamte Laufzeit der Stiftung - 25 Jahre ab dem 01.01.2018 - verbrauchen. Hierfür dürfen jährlich höchstens 1/25 des zum 01.01.2018 vorhandenen Stiftungsvermögens verwendet werden. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eintretende Fehlbeträge/Wertminderungen des am 01.01.2018 vorhandenen Stiftungsvermögens. Es muss sichergestellt werden, dass das Kapital so gleichmäßig verbraucht wird, dass während der gesamten Laufzeit die Zweckverwirklichung gesichert ist. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Im letzten Geschäftsjahr ihres Bestandes darf die Stiftung ihr gesamtes verbliebenes Vermögen verbrauchen.
- (3) Dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen wachsen Zuwendungen zu, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, z.B. Spenden, Erbschaften oder Vermächtnisse. Solche Zuwendungen erhöhen den jährlichen Kapitalverzehr unter Beibehaltung der Stiftungsdauer.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Absatz 4 und Absatz 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- (5) Die Stifter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den prozentualen Anteil am nicht verbrauchten Vermögen ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Stiftungsvermögens und seiner Erträge.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und drei weiteren Personen.

(2) Dem Vorstand gehören

- a) die Stadt Köln, vertreten durch eine von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister benannte Person, als stellvertretendem/r Vorsitzenden,
 - b) das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch eine von der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten benannte Person,
 - c) der oder die Vorsitzende des eingetragenen Vereins ‚Freunde des Historischen Archivs der Stadt Köln‘ mit Sitz in Köln,
 - d) die/der gewählte Vorsitzende
- an.

(3) Der/Die Vorstandsvorsitzende wird durch den restlichen Vorstand bestellt und kann vom ihm abberufen werden. Bei Ausscheiden einer/-s Vorsitzenden kann sie/er auf Wunsch des restlichen Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

(4) Die Amtszeit der/des Vorstandsvorsitzenden beträgt drei Jahre. Seine/Ihre Amtszeit kann auf einen kürzeren Beststellungszeitraum festgelegt werden. Die Wiederbestellung bzw. Wiederbenennung ist zulässig.

(5) Die Leiterin/Der Leiter des Historischen Archivs der Stadt Köln kann nach Absprache mit dem Vorstand an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die/der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

tigt, der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gemeinsam. Die/der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Richtlinien.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern, der Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ein abwesendes Vorstandsmitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren und per Telefax/Email mit qualifizierter Signatur

sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den folgenden zwei Paragraphen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nicht verbrauchte Vermögen der Stiftung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stifter/innen und den gemeinen Wert der von den Stiftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln

Sollte zu diesem Zeitpunkt das Historische Archiv der Stadt Köln in die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts überführt worden sein, fällt das Vermögen an das Historische Archiv selbst. Die Stadt Köln bzw. das Historische Ar-

chiv haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere dem Erhalt bzw. der Instandsetzung der Archivalien des Historischen Archivs der Stadt Köln dienen.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden, besonderen Genehmigungspflichten, sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Befugnisse sind zu beachten.

§ 16

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung ist mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde am 26. Juli 2010 in Kraft getreten.

Sie wurde geändert am 4. November 2013, am 23. Oktober 2014, am 16. November 2017, am 10. Juli 2018, am 20. Februar 2019 und am 11. November 2019.